

Antrag

der Abgeordneten Britta Dassler, Stephan Thomae, Dr. Marcel Klinge, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marco Buschmann, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Otto Fricke, Thomas Hacker, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Alexander Graf Lambsdorff, Michael Georg Link, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Frank Schäffler, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Judith Skudelny, Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Michael Theurer, Manfred Todtenhausen, Dr. Florian Toncar, Johannes Vogel (Olpe), Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Schutz von Sportstätten des Leistungs- und Breitensportes durch Ausnahme- und Übergangsregelungen für Kunstrasenplätze bei einem EU-Verbot

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die rund 90.000 Sportvereine sind mit ihrem vielfältigen Programm nicht nur Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche, Senioren, sondern auch sportliche Heimat für unzählige Aktive aus dem Breiten-, Leistungs- und Profisport. Sie erfüllen eine soziale sowie gesundheitsfördernde Funktion für die 23 Millionen Mitglieder und unsere Gesellschaft.

Um die gemeinnützige Verantwortung der Sportvereine zu pflegen und aufrechtzuerhalten, braucht es ganzjährig zugängliche Sportstätten, die den Sportlern für den Spiel- und Trainingsbetrieb wetterunabhängig zur Verfügung stehen. Die Verfügbarkeit von Sportinfrastruktur mit entsprechenden Kapazitäten ist die Grundlage des Sportangebot des Breiten- und Spitzensports in Deutschland.

Vor allem den Kunstrasenplätzen kommt dabei eine große Bedeutung bei der regelmäßigen Durchführung der Wettkämpfe zu. Aufgrund der ausgeprägten Nutzung von Rasenplätzen, insbesondere durch Fußballvereine, haben viele Sportvereine und Kommunen in Kunstrasenplätze investiert. Diese sind kostengünstig, ganzjährig bespielbar und leicht zu pflegen. Allerdings könnten Kunstrasenplätze mit Gummigranulat durch eine Regelung der Europäischen Union im schlimmsten Fall ab 2022 nicht mehr nutzbar sein, weil das für den Betrieb notwendige Granulat beschränkt werden könnte. Da es aktuell keine preiswerten, verfügbaren Ersatzmöglichkeiten gibt, besteht die Gefahr einer großen finanzielle Belastung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

für Sportvereine und Kommunen, die kaum zu tragen sind. Die Auswirkungen eines Verbots des Infillgranulats für Kunstrasenplätzen würden tausende Sportvereine betreffen und den sportlichen Betrieb schwer einschränken. Für diesen Fall gibt es weder im Breiten- und Leistungssports Notfallpläne. Der Spielbetrieb im Fußball würde kurzfristig stillstehen und über die Hälfte der Vereine betreffen, so der DFB.

Allein im Juniorenfußball auf Kleinfeld finden nebeneinander und parallel an einem Spieltag teilweise bis zu acht Spiele auf einem Kunstrasenfeld statt - auf Naturrasenplätzen ist bereits eine Doppelbelegung schädlich für die Rasentragschicht. Daneben wäre der Spiel- und Trainingsbetrieb in den Wintermonaten, in denen viele Teams auf Kunstrasenplätze ausweichen, durch ein Verbot der Kunstrasenplätze bedroht

Durch die Beschränkungsvorlage des ECHA-Sekretariats über die Freisetzung Mikroplastikpartikel in die Umwelt werden weit über 5.000 Kunstrasenplätzen in Deutschland von Einschränkungen betroffen sein. Es besteht die Gefahr, dass Spiel- und Trainingsbetrieb kurz- und mittelfristig bei den betroffenen Vereinen nicht durch alternative Sportflächen aufgefangen werden können, auch weil fehlende Infrastruktur an anderen Sportstätten dies nicht zulässt. Zudem würden hohe Zusatzkosten für Kommunen und Vereine deren Arbeits- und Handlungsfähigkeit wesentlich einschränken, dies wäre ein nachhaltiger Eingriff in den Sport in Deutschland.

Es ist das Ziel, Sport- und Umweltinteressen in Einklang zu bringen und die Nutzungsmöglichkeit der Kunstrasenplätze bis zum Ende ihrer Lebensdauer durch die Verfügbarkeit von Infill-Granulat und Einrichtungen zur Austragminimierung von Mikroplastik zu ermöglichen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. bei der Ausgestaltung von Beschränkungen chemischer Stoffe im Rahmen der EU-Kunststoffstrategie gemäß der REACH-Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 darauf hinzuwirken, dass die Nutzung von bestehenden und baurechtlich bereits genehmigten Kunstrasenplätzen mit Kunststoffgranulat nicht gefährdet wird.

Die Bundesregierung muss hierbei in drei Phasen Einfluss nehmen:

1. im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der ECHA-Ausschüsse bis März 2020,
 2. im Rahmen der sich dann anschließenden Phase der Erarbeitung eines förmlichen Regelungsentwurfs für eine Beschränkung durch die EU-Kommission und
 3. im Rahmen der Erörterung des Kommissionsentwurfs im ECHA-Regelungsausschuss aller EU-Mitgliedsstaaten;
2. dabei darauf hinzuwirken, dass bei einer Beschränkung der Verfügbarkeit von Infill-Granulat den Besitzern und Betreibern von Kunstrasenplätzen Übergangszeit von mindestens 12 Jahren gewährt wird, in denen Infill-Granulat zur Auffüllung der Kunstrasenplätze weiter verfügbar ist,
 - a) damit erst kürzlich gebaute Kunstrasenplätze mit Granulatbefüllung sinnvoll abgeschrieben werden können,
 - b) damit Verbände handlungsfähig sind, den Spielbetrieb auf andere Sportflächen umzustellen und

- c) damit den Forschungseinrichtungen und der Industrie ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um marktfähige Ersatzprodukte zu entwickeln (Zeitbedarf mindestens 7 Jahre);
3. kurzfristig Bundesmittel zur Förderung von Investitionen bereitzustellen, die zum Forschungs- und Entwicklungsgegenstand haben:
 1. die Entwicklung von langlebigen und umweltfreundlichen Kunstrasenfasern, die ohne Granulat auskommen,
 2. die Entwicklung von Alternativen für ungedeckte Sportflächen mit hoher Nutzungsintensität und Langlebigkeit,
 3. der Umweltschädlichkeit des Granulataustrags durch Kunstrasenplätze und dem Einfluss des Granulataustrags auf die Umwelt,
 4. alternativen Füllstoffe (Mais, Kokosnussschalen) und deren Praxistauglichkeit (Sprungverhalten der Spielgeräte, Vorbeugen von Verletzungsgefahren) und
 5. die nachhaltige Weiterentwicklung eines Entsorgungssystems ausgedienter Kunstrasenspielfelder und deren Füllmaterial;
4. um den Umwelteintrag von Mikroplastikpartikeln im Übergangszeitraum der alten Kunstrasenanlagen mit Infill-Granulat zu minimieren, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der bei den Alt-Anlagen folgenden Maßnahmen verbindlich vorschreibt, die die Umweltbelastung reduzieren:
 1. Einrichtung von Abklopf- und Wegbürstbereichen für Sportler
 2. Auffangmaßnahmen am Spielfeldrand durch erhöhte Spielfeldbegrenzungen oder abgedeckte Rinnsale
 3. Einbau von Sieben bzw. Filtern in den Nasszellen der Funktionsgebäude und Rinnsalen des Sportgeländes.

Berlin, den 19. Februar 2020

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.